



Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pemfling (VBS) vom 01. April 2009

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pemfling folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neubau einer Zulaufleitung zur Kläranlage im Eiprofil DN 1000/1800 650 m
- Neubau eines Regenüberlaufbeckens 385 m³
- Neubau einer Entlastungsleitung vom Regenüberlaufbecken zum Pufferbecken (bestehender Teil 2) und weiter zum Vorfluter
- Neubau eines Rechengebäudes mit Kompaktanlage (Siebanlage, Sandfang, Fettabscheider)
- Neubau eines Belebungsbeckens mit V Nutz = 616 m³ mit Umwälz- und Belüftungseinrichtungen
- Neubau eines Nachklärbeckens mit A Nutz = 150 m² mit Rundräumer und Schlammabzug
- Neubau eines Rücklaufpumpwerks
- Neubau eines Schlammstapelbehälters mit V Nutz = 600 m³ mit Abzugseinrichtung
- Neubau eines Messschachtes
- Einrichtung von Leitungsverbindungen, befestigten Wegen und einer Umzäunung mit Tor
- Abbruch des bestehenden Regenüberlaufbeckens (V = 120 m³)
- Rückbau von bestehenden Teichen und Leitungsverbindungen.

Abkürzungsverzeichnis:			
A Nutz	Nutzfläche	V	Volumen
DN	Nenndurchmesser	V Nutz	Nutzvolumen
m	Meter		
m ²	Quadratmeter		
m ³	Kubikmeter		

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,19 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,87 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Pemfling, den 16. März 2009
Gemeinde Pemfling



Haberl
Erster Bürgermeister

